

## Mitteilung an BV Jöllenneck zur Sitzung am 20.04.23

**An  
166**

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Bodenmarkierung Tempo 30 Baugebiet Neulandstraße (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 07.11.2022) TOP 6.8 der Sitzung der BV Jöllenneck am 17.11.2022 Drucksache: 5065/2020-2025“ mit:

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von T 30-Zonen ist § 45 Abs. 9 Ziff. 4 i. V. m. Abs. 1 c StVO. Mangels Definition zu Markierung werden die Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 45 StVO unter XI. Tempo 30-Zonen herangezogen:

Demnach kann die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden um die Verkehrsteilnehmer an die Einhaltung der Geschwindigkeit zu erinnern. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 „Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung“ angeordnet ist.

Eine einheitliche Vorgabe, wie eine „große Zone“ zu definieren ist, gibt es nicht. Dennoch muss das erste Kriterium „große Zone“ erfüllt sein, damit weitere Kriterien/Anhaltspunkte geprüft werden können.

Anhand nachfolgender Kriterien kann der betroffene Bereich als „große“ Zone beurteilt werden:

- Tempo 30-Zonen sollen auf Maschenweiten von 600-1000 m begrenzt sein. Daher kann ab diesen Weiten von einer großen Zone gesprochen werden.  
Subsumtion: Auf Grund der o. g. Ausführungen könnte das Neubaugebiet Bohlestraße nicht als große Zone gewertet werden. Allerdings besteht die Möglichkeit bereits an der Straße Köckerwald in die T 30-Zone einzufahren. Bis zum nördlichen Ende am Schnatsweg hat diese Zone eine Ausdehnung von ca. 1000 m.

Weiterhin sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Erkennbar- und Begreifbarkeit ist zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen inwieweit der Verkehrsteilnehmer noch erkennt, dass er in einer Tempo 30-Zone fährt. Anhaltspunkte sind:
  - relativ schmale Fahrbahn (< 8 m, ohne Fahrstreifenbegrenzung und Leitlinien)
  - geschlossene, durchgehende Bebauung (insbesondere Einfamilienhäuser)
  - hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte
  - Rechts-vor-Links (keine Vorfahrtsbeschilderung)
  - bauliche und verkehrslenkende Elemente
  - keine Radverkehrsanlagen, keine Ampeln und teilweise keine Bürgersteige

Subsumtion: Diese Anhaltspunkte werden im Neubaugebiet Bohlestraße überwiegend erfüllt. Die vorhandene T 30-Zone ist auf Grund der baulichen und örtlichen Gegebenheiten eindeutig als solche zu erkennen und zwar flächendeckend. Die am Verkehr Teilnehmenden sind stets im Bilde, dass sie sich hier in einer T 30-Zone befinden.

Als weitere Grundlage kann eine Tempomessung herangezogen werden. Sollte die Geschwindigkeit zum größten Teil eingehalten werden, scheint eine „Erinnerung“ an das Tempolimit nicht notwendig zu sein. Im vorliegenden Bereich sind die geraden Straßenabschnitte im Neubaugebiet Bohlestraße mit parkenden Fahrzeugen versehen, sodass eine übermäßige Tempoüberschreitung verhindert wird. Ignorante Fahrzeuge konnten bei den zahlreichen Beobachtungen nur an der Ausfahrt zur Jöllennecker Straße festgestellt werden und zwar wenn die Ampel grün zeigt. Insgesamt konnte kein erhöhtes Geschwindigkeitsniveau festgestellt werden. Separate Messungen sind daher nicht erforderlich.



Nach Prüfung der o. g. Kriterien ist festzuhalten, dass die Erkennbarkeit und Akzeptanz in der genannten T 30-Zone vorhanden ist. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Markierung von „30“ Piktogrammen auf der Fahrbahn.

i.A. Vahrson 06.04.2023

660.2	Herr Kühn	PK, 06.04.2023
660.24	Herr Sander	06.05.23